OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607939/2/RK/Bb

Datum:
Linz, 3. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vom 17.11.2025, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.11.2025, GZ: VStV/925301692676/2025, hinsichtlich der Höhe der verhängten Geldstrafen wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung vom 31.10.2025, GZ: VStV/925301692676/2025, warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) vor, er habe am 11.09.2025 um 15:10 Uhr in B-Straße als Lenker des Motorrades, Kennzeichen aaa (A),

1. obwohl es ihm zumutbar war, sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt worden sei, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand. Bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels von 90 dB(A) mit einem geeichten Messgerät sei eine Überschreitung von mehr als 12 dB(A), nämlich um 15,1 dB(A) festgestellt worden und
2. es unterlassen, eine
   - Abschrift des Genehmigungsbescheides,
   - allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) sowie einen
   - Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

   im Fahrzeug mitzuführen, obwohl er gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet sei. Es sei festgestellt worden, dass ein nicht originaler Brems- und Kupplungshebel verbaut gewesen sei.

Der Bf habe dadurch

1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 und

2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 iVm § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 idF BGBl. II Nr. 161/2021 verletzt, weshalb über ihn

zu 1. gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025 eine Geldstrafe in Höhe 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 16 Stunden) und

zu 2. gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 und 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025 eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) verhängt wurde.

1.1. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 31.10.2025 fristgerecht Einspruch, wobei das Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe gerichtet war. Der Bf entschuldigte sich aufrichtig für den Vorfall und versicherte, dass sich ein solcher nicht wiederholen werde. Aufgrund seiner aktuell schwierigen finanziellen Situation bat er um Erlass oder eine deutliche Reduzierung der Strafe.

2. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.11.2025, GZ: VStV/925301692676/2025, wurde dem Einspruch des Bf vom 31.10.2025 gegen die obgenannte Strafverfügung unter Hinweis auf § 49 Abs. 2 VStG insofern Folge gegeben, als das Ausmaß der verhängten Strafe zu Tatvorwurf 1. auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden und zu Tatvorwurf 2. auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden herabgesetzt und der Bf gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von insgesamt 30 Euro verpflichtet wurde.

2.1. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf rechtzeitig am 17.11.2025 per E-Mail gegen die Strafhöhe eingebrachte Beschwerde, in welcher er neuerlich um Herabsetzung der verhängten Strafen ersucht.

Er befände sich derzeit in einer sehr belastenden finanziellen Situation mit mehreren laufenden Zahlungsverpflichtungen und sei weder sofort, noch in den kommenden Monaten in der Lage, die Gelstrafe von insgesamt 280 Euro zu bezahlen. Dass er einen Fehler gemacht habe, sei ihm bewusst und bereue er sehr. Er sei mit seinem Motorrad nur kurz unterwegs gewesen und dabei sei ihm die Situation über den Kopf gewachsen. Es sei nicht seine Absicht gewesen, sich gesetzeswidrig zu verhalten.

Der Bf bat eindringlich seine schwierige finanzielle Lage zu berücksichtigen und die Strafen auf ein für ihn tragbares Ausmaß zu reduzieren.

3. Mit Schreiben vom 20.11.2025 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 17.11.2025, GZ: VStV/925301692676/2025, wegen Verwaltungsübertretungen nach 1. § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG und 2. § 102 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG iVm § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV bestraft und über ihn Geldstrafen in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG und von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 und Z 2 KFG verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 30 Euro vorgeschrieben.

Der Bf hat die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht bestritten. Er hat im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Er befindet sich laut eigenen Angaben in einer erheblich belastenden finanziellen Notlage und ist aufgrund mehrerer laufender Zahlungsverpflichtungen nicht in der Lage, die verhängten Geldstrafen zu begleichen.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn diese Änderungen sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Wer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025, diesem Bundesgesetz oder gemäß Z 2 den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2. Der Bf erhob gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 31.10.2025, GZ: VStV/925301692676/2025, ausdrücklich Einspruch nur gegen die Strafhöhe, sodass die Behörde auch nur über die Höhe der Strafen mit dem – hier

gegenständlichen – bekämpften Straferkenntnis vom 17.11.2025 abgesprochen hat.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 17.11.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafen. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung.

Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z.B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.1. Der Bf befindet sich derzeit in einer sehr prekären finanziellen Situation und ist nach eigenem Vorbringen nicht in der Lage, die verhängten Geldstrafen zu begleichen. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht mehr unbescholten und weist insgesamt drei Vormerkungen wegen Verstoßes gegen das KFG und die StVO auf. Diese Vormerkungen sind nicht einschlägig und daher nicht als erschwerend zu werten, es entfällt damit aber der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit. Sonstige Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bf bereits entsprechend berücksichtigt, in ihre Erwägungen einbezogen und die Geldstrafen unter Bedachtnahme darauf im angefochtenen Straferkenntnis betreffend Tatvorwurf 1. auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden) und zu Tatvorwurf 2. auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden) herabgesetzt. Diese Geldstrafen bewegen sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entsprechen lediglich 2 % bzw. 0,5 % der in § 134 Abs. 1 KFG vorgesehenen Höchststrafe von 10.000 Euro. Weitere Umstände, die eine weitere Reduktion der Strafen rechtfertigen würden, sind nicht hervorgekommen. Die Geldstrafen sind tat- und schuldangemessen festgesetzt und erforderlich, um den Bf zu einer künftig sorgfältigeren Einhaltung der Vorschriften des KFG anzuhalten. Insbesondere im Hinblick auf Tatvorwurf 1. erweist sich die verhängte Geldstrafe angesichts der erheblichen Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels von 90 dB(A) um 15,1 dB(A), die zur Abnahme von Kennzeichen und Zulassungsschein führten, als notwendig und geboten. Auch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention bestehen gegen die verhängten Geldstrafen keine Bedenken.

Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z. B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN) und die Verhängung einer Geldstrafe sogar dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ist dem Bf die Zahlung der Geldstrafen aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich, kann er gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen.

IV. Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der jeweils verhängten Geldstrafe – somit insgesamt 50 Euro – vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer